

Montessori Lohr am Main e.V.

Vereinsatzung

(Anmerkung: Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.)

PRÄAMBEL

Zentrales Anliegen von „Montessori Lohr am Main e.V.“ ist es, auf Grundlage der Montessori Pädagogik einen Lern- und Lebensort für Kinder und Jugendliche zu schaffen. In dessen Mittelpunkt steht ein lebensnahes, selbstbestimmtes und ganzheitliches Lernen, das die Entwicklung der Persönlichkeit als Ganzes fördert.

Die Prinzipien der Gewaltfreien Kommunikation, Soziokratie und Nachhaltigkeit sind tragende Säulen des Vereins- und Schullebens.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Montessori Lohr am Main e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lohr am Main und ist im Vereinsregister Würzburg unter der Nummer VR 201285 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. September des Kalenderjahres und endet am 31. August des Folgejahres.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. den Aufbau und das Betreiben von pädagogischen Einrichtungen nach den Grundsätzen der Montessori-Pädagogik.
 - b. das Tragen der Grundgedanken und Ideen der Montessori-Pädagogik in die Öffentlichkeit (z.B. durch Projekte, Vorträge, Seminare).

2. Der Verein will Kindern und Jugendlichen eine freiheitliche Bildung und Erziehung ermöglichen, die auf Partizipation, Selbstbestimmung, Freiheit und Gemeinschaft basieren.
3. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, sowie parteipolitischer Neutralität.
4. Der Verein bekennt sich zur Inklusion von Kindern, die im Regelschulsystem besonderer Betreuung bedürfen.
5. Der Verein organisiert sich auf der Grundlage der soziokratischen Kreismethode.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anteile, Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen oder Mitgliedsbeiträge zurück.

§4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

1.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, insbesondere die Eltern der in der Einrichtung des Vereins betreuten Kinder, werden, die diese Satzung anerkennen und die in §§2 und 3 genannten Zwecke unterstützen.

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder:

- a. Aktive Mitglieder, d.h. stimmberechtigte Mitglieder, sind Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Einrichtung besuchen. Für jedes betreute Kind muss mindestens ein Erziehungsberechtigter aktives Mitglied des Vereins werden.
- b. Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein.

1.2 Die Mitgliedschaft entsteht auf schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein. Der Antrag muss den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Die elektronische Erreichbarkeit (E-Mail Adresse) zum Empfang von Informationen wird vorausgesetzt. Im begründeten Einzelfall kann davon abgesehen werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Bei Ablehnung der Aufnahme hat der Bewerber das Recht innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch gegen die Ablehnung einzulegen. Über das Aufnahmebegehren entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

1.3 Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, aktiv und unentgeltlich Mitarbeit zur Unterstützung der Vereinszwecke zu leisten (Elternarbeit). Passive Mitglieder können hieran teilhaben. Die Elternarbeit gliedert sich auf in Arbeit in der Vereinsleitung, sowie in sonstige notwendige Arbeiten, die zum Erhalt und zur Fortentwicklung der Einrichtung und des Vereins dienen. In welchem zeitlichen Umfang Elternarbeit zu leisten ist, wird bedarfsorientiert im Rahmen der Mitgliederversammlung und in der Geschäftsordnung festgelegt.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

2.1 Die aktive Mitgliedschaft endet durch

- a. Entfallen der Voraussetzungen der Mitgliedschaft,
- b. Tod des Mitglieds,
- c. Kündigung des Mitglieds oder
- d. Ausschluss des Mitglieds.

Mit dem Ende der aktiven Mitgliedschaft im Verein nach Punkt 1.1.a endet auch das Anrecht auf einen Schulplatz für die Kinder des ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieds.

Die Passive Mitgliedschaft endet durch

- a. Tod des Mitglieds,
- b. Kündigung des Mitglieds oder
- c. Ausschluss des Mitglieds.

2.2 Die Kündigung eines aktiven Mitglieds ist nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie erfolgt durch schriftliche Erklärung bei der Vereinsleitung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Schuljahres. Die Rechte und Pflichten der aktiven Mitgliedschaft erlöschen dann ebenfalls mit Ablauf des Schuljahres. Das Schuljahr beginnt am 01.09. eines Kalenderjahres und endet am 31.08. des Folgejahres.

Die Kündigung eines passiven Mitglieds ist ebenfalls nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie erfolgt durch schriftliche Erklärung bei der Vereinsleitung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Schuljahres. Die Kündigung wird mit Zugang wirksam.

2.3 Bei Austritt des Kindes aus der Einrichtung zum Ende des Schuljahres geht die aktive Mitgliedschaft automatisch in eine passive Mitgliedschaft über, sofern die Mitgliedschaft nicht fristgerecht gekündigt wurde.

2.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vereinsleitung ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrags länger als 3 Monate in Verzug ist. Mit der zweiten Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen und dem Mitglied eine angemessene Frist zu setzen, nach deren Ablauf der Ausschluss erfolgt, wenn die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Für die Mahnungen gilt die Textform. Eine gesonderte Mitteilung über den Ausschluss findet nicht statt. Mahnungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse.

2.5 Ein Mitglied kann, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, die Grundsätze des Vereins beharrlich missachtet oder gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, oder den in der Mitgliederversammlung bzw. in der Geschäftsordnung festgelegten Beitrag zur aktiven Mitarbeit nicht leistet, durch Beschluss der Vereinsleitung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied verfassungsfeindliche, politisch extreme, rassistische, fremdenfeindliche oder die Freiheit des Einzelnen missachtende, politische oder religiöse Gruppierungen unterstützt oder dort Mitglied ist bzw. solche Haltungen innerhalb oder außerhalb des Vereins kundtut. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Vereinsleitung oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Sitzung der Vereinsleitung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes an die dem Verein zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss der Vereinsleitung steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich bei der Vereinsleitung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses einzulegen. Ist die Berufung form- und fristgerecht eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Berufung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Ab dem Beschluss der Vereinsleitung über den Ausschluss ruhen die Mitgliederrechte und -pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds so, als wenn es schon ausgeschieden wäre.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann für aktive und passive Mitglieder unterschiedlich hoch sein. Bereits gezahlte Jahresbeiträge werden bei Kündigung oder Ausschluss nicht zurückerstattet. Die Vereinsleitung kann bei Bedürftigkeit oder Härtefällen den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Vereinsleitung
- c. die Mitgliederversammlung

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung umfasst die aktiven Mitglieder und die Mitglieder der Vereinsleitung. Passive Mitglieder werden ebenfalls dazu eingeladen, haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

1.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a. grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Vereinsleitung zuständig ist,
- b. Wahl des Vorstandes und der Vereinsleitung,
- c. Bestimmung und Beauftragung von zwei unabhängigen, nicht der Vereinsleitung angehörenden Kassenprüfern, die die Kassenführung jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung berichten.
- d. Entgegennahme der Berichte der Vereinsleitung und der Kassenprüfer sowie Entlastung der Vereinsleitung,
- e. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- f. Beschlussfassung über Vorlagen der Vereinsleitung,
- g. Satzungsänderungen,
- h. Auflösung des Vereins,
- i. Beschlussfassung über die pädagogischen Grundsätze der Einrichtung des Vereins,
- j. Entscheidung über Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Willenserklärungen, sofern dies gesetzlich oder nach dieser Satzung erforderlich ist,
- k. Entscheidung über die Beteiligung des Vereins an Gesellschaften,
- l. Berufungsentscheidung über Ausschluss von Mitgliedern.

1.2 In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Vereinsleitung fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an die Vereinsleitung geben. Die Vereinsleitung kann ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

2. Einberufung der Mitgliederversammlung

2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, möglichst in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres.

2.2 Die Mitgliederversammlung wird von der Vereinsleitung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung einberufen. Ist Gegenstand der Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung, muss die Ladung die Satzungsänderung mit Begründung enthalten.

2.3 Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse (z. B. E-Mail-Adresse).

2.4 Anträge von Mitgliedern können bis zwei Wochen vor jeder Mitgliederversammlung schriftlich bei der Vereinsleitung eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderung von Mitgliedern müssen die Satzungsänderung mit Begründung enthalten. Ordnungs- und fristgemäße Anträge der Mitglieder auf Satzungsänderung müssen von der Vereinsleitung unverzüglich an die Mitglieder weitergeleitet werden. Für die Form der Weiterleitung und den Zugang gelten die Regelungen in Nr. 2.2 bis 2.3 entsprechend.

(Weitere Regelungen zu Satzungsänderungen siehe §12).

3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

3.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder seiner dafür benannten Vertretung geleitet.

3.2 Jedes aktive Mitglied und darüber hinaus jedes passive Mitglied, das der Vereinsleitung angehört, hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

3.3 Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Aktives Mitglied mehr als die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit lädt die Vereinsleitung umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Aktiven Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlung

4.1 Die Vereinsleitung kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Vereinsleitung muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn

- a. das Vereinsinteresse es erfordert,
- b. der Vorstand dies beschließt oder
- c. mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies von der Vereinsleitung verlangt.

4.2 Die Regelungen in §7 Absatz 1 – 3 gelten entsprechend.

§8 Vorstand und Vereinsleitung

1. Zusammensetzung, Verfahren

1.1 Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

1.2 Die Vereinsleitung besteht neben dem Vorstand noch aus folgenden vier Mitgliedern: dem Schriftführer und dem stellvertretenden Schriftführer, sowie dem Kassier und dem stellvertretenden Kassier.

1.3 Die Vereinsleitung wird auf die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Einwilligung schriftlich erklärt haben. Die Vereinsleitung bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vereinsleitung im Amt. Scheidet im Verlauf einer Amtszeit ein Mitglied der Vereinsleitung aus, erfolgt eine unverzügliche Nachbestellung durch die verbleibende Vereinsleitung. Die Wiederwahl eines Mitglieds der Vereinsleitung ist möglich. Die Bestellung ist bei grobem Fehlverhalten widerruflich, hierzu ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Neubesetzung der entsprechenden Position notwendig. Andernfalls gilt sie bis zur nächsten Wahl der Vereinsleitung durch die Mitgliederversammlung.

Die Vereinsleitung kann bedarfsweise zusätzliche Berater für einen festgelegten Zeitraum und festgelegten Aufgaben heranziehen. Zahl und Häufigkeit der Sitzungen der Vereinsleitung bestimmt diese selbst. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

2. Aufgaben, Kompetenzen

2.1 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

2.2 Die Vereinsleitung führt die Geschäfte des Vereins. Ihr obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Insbesondere ist sie für Pädagogische Konzeption, Entwicklung, Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen und Personal verantwortlich. Aufgaben und Befugnisse der Mitglieder der Vereinsleitung regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung kann von der Vereinsleitung an einen angestellten Geschäftsführer delegiert werden. Ist dieser gleichzeitig in der Vereinsleitung tätig, ist er von den Beschränkungen des §181 BGB befreit. Bei vereinspolitischen Aussagen und Handlungen hat er sich an den Grundsatzaussagen der Mitgliederversammlung zu orientieren.

§ 9 Allgemeine Verfahrensregeln für Organe und Gremien

Soweit nicht abweichend geregelt, gelten folgende allgemeine Verfahrensregeln für alle Organe und Gremien des Vereins: Über die Sitzungen und die Beschlüsse jedes Organs und Gremiums des Vereins muss ein Protokoll geführt werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben sein. Das Protokoll wird allen Mitgliedern des jeweiligen Organs und Gremiums innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung in Textform zugesandt. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder des Gremiums oder Organs, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Wahlen sind wie Beschlüsse zu behandeln.
2. Die Sitzungen der Gremien und Organe des Vereins sind nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann nach freiem Ermessen Gäste zur Versammlung zulassen oder ausschließen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt das jeweilige Organ oder Gremium.

§10 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung hat zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, die nicht der Vereinsleitung angehören dürfen. Sie werden jeweils auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie sind alleine der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

§ 11 Auslagenersatz, Vergütungen

Die Vereinsleitung legt fest, unter welchen Bedingungen Ersatz nachgewiesener Auslagen und Auslagenpauschalen sowie Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale gezahlt werden. Auch ein Mitglied der Vereinsleitung kann Begünstigter sein. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 12 Satzungsänderung

Für eine Satzungsänderung oder Neufassung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen oder Neufassungen der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde.

Anträge auf Satzungsänderungen können von mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich und von allen persönlich unterzeichnet unter Angabe des Wortlauts der beabsichtigten Änderung und einer entsprechenden Begründung bei der Vereinsleitung eingebracht werden. Über die beantragte Änderung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Für die Form der Weiterleitung und den Zugang gelten die Regelungen in § 7 Nr. 2.2 bis 2.3 entsprechend.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und kann nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vereins beschlossen werden.

Erscheinen in dieser Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der Vereinsmitglieder, so wird eine weitere Mitgliederversammlung zum Zwecke der Vereinsauflösung einberufen, die mit einer drei Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Vereins entscheidet.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an den Montessori Landesverband Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14 Geschäftsordnungen

Im Übrigen gelten die Geschäftsordnungen. Diese werden jeweils durch die entsprechenden Organe eigenverantwortlich erstellt und mit 2/3-Mehrheit beschlossen.

§15 Übergangsregelung

Für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Satzung bis zur Aufnahme des Betriebs der Schule findet § 7 Absatz 3.3 keine Anwendung. In dieser Übergangszeit sind auch die passiven Mitglieder stimmberechtigt.

Lohr am Main, 18.03.2020